

Hinweise zur Umsetzung der Häuslichen Krankenpflege für psychisch Kranke ab dem 01.07.2005

Empfehlungen

vom 30.06.2005

der Spitzenverbände der Krankenkassen

- AOK-Bundesverband,
- Bundesverband der Betriebskrankenkassen
- IKK-Bundesverband,
- See-Krankenkasse,
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- Bundesknappschaft,
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. und
- AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

1. Einführung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 15.02.2005 die Ergänzung der Richtlinien zur Verordnung der Häuslichen Krankenpflege (HKP-Richtlinien) um die psychiatrische Krankenpflege beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung hat die Richtlinienergänzung nicht beanstandet. Sie wurde am 25.05.2005 im Bundesanzeiger veröffentlicht und wird am 01.07.2005 in Kraft treten.

2. Empfehlung zur Bearbeitung einer Verordnung von häuslicher psychiatrischer Krankenpflege bei fehlendem Verordnungsvordruck am 01.07.2005

Der zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und den Spitzenverbänden der Krankenkassen konsentierten neue Verordnungsvordruck Muster 12P zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege für psychisch Kranke wurde durch die KBV dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass das Verordnungsformular zum 01.07.2005 nicht vorliegen wird.

Die Leistung muss dennoch ab dem 01.07.2005 verordnungs- und genehmigungsfähig sein.

Für die Übergangszeit - bis der Verordnungsvordruck 12P vorliegt - wird empfohlen, die psychiatrische Krankenpflege auf dem Verordnungsvordruck Muster 12 für die somatische häusliche Krankenpflege verordnen zu lassen. Aus der Verordnung muss klar hervorgehen, dass es sich um eine Verordnung der psychiatrischen Krankenpflege handelt. Zusätzlich müssen folgende Angaben (entsprechend der Richtlinienergänzung) durch den Verordner vorgelegt werden.

Angaben entsprechend der Richtlinienerganzung	vorhanden/ nicht vorhanden	Bemerkungen
Ausreichende Behandlungsfahigkeit (positive oder negative Aussage)		
Begrundung soweit die Verordnungsdauer 14 Tage ubersteigt		
die verordnungs- begrundende(n) Diagnose(n)/ ICD-10		
Diagnosesicherung durch einen Gebietsarzt		
Feststellungsdatum der Diagnose durch Gebietsarzt		
Hufigkeit x taglich / x wochentlich		
Dauer vom ...bis		
Behandlungsplan		
- Fahigkeitsstorungen		
- Behandlungsziele einschlielich der Behandlungsschritte		
- Manahmen		
Zeitgleich somatische hausliche Krankenpflege		
Zeitgleiche Erbringung von Soziotherapie		
Begrundung bei zeitgleich erbrachter Soziotherapie		

Die Verordnung der psychiatrischen Krankenpflege auf Muster 12 ist daraufhin zu prufen, ob alle in den HKP-Richtlinien benannten Anforderungen an eine Verordnung der hauslichen Krankenpflege fur psychisch Kranke erfullt sind.

Fur die Verordnung von Behandlungsmanahmen zur psychiatrischen hauslichen Krankenpflege gema den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses uber die Verordnung von hauslicher Krankenpflege hat sich der Bewertungsausschuss auf eine Vergutung (EBM-Nr. 01422, Nr. 01424) verstandigt. Ein zusatzlicher Vergutungsanspruch fur den verordnenden Vertragsarzt besteht nicht.